

INFO



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Branddirektion
Einsatzvorbeugung



**INFORMATION ZUR
VERWENDUNG VON SKYLATERNEN,
UNBEMANNTEN ODER
STUEERBAREN
HEISSLUFTBALLONEN**



Gerade im Rahmen von Feiern oder ähnlichen Veranstaltungen findet die Verwendung von Skylaternen (auch Skyballone, Himmelslichter, o. ä. genannt) immer größere Beliebtheit. Was hierbei oft nicht beachtet wird, ist die erhöhte Brandgefahr, die von diesen Flugkörpern ausgeht.

Skylaternen sind nach ihrem Start nicht mehr kontrollierbar. Immer wieder geraten die Flugkörper in Brand und stürzen brennend ab. Jedes Jahr werden zahlreiche Brände verursacht, bei denen u.a. landwirtschaftliche Flächen und auch Gebäude betroffen sind.

Grundsätzlich ist hierzu festzustellen, dass der Betrieb von Skylaternen und unbemannten Heißluftballonen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird, gemäß § 18 Abs. 5 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) unzulässig ist. Unter das Verbot fallen auch ferngesteuerte oder an Halteseilen befestigte Flugmodell – Heißluftballone.

Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlung kann durch die zuständige Ordnungsbehörde mit einer Geldbuße belegt werden.

Der Betrieb von solchen ferngesteuerten oder an Halteseilen befestigten Flugmodell - Heißluftballonen kann auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden. Bei Anfragen ist nachfolgende Verfahrensweise zu beachten:

Der Veranstalter muss einen schriftlichen Antrag beim Kreisverwaltungsreferat, KVR-I/25 "Veranstaltungs- und Versammlungsbüro" stellen. Der Antrag muss hierbei mindestens folgende Informationen beinhalten, um eine brandschutztechnische Bewertung zu ermöglichen:

- Beschreibung des Aufbaus und der Größe des Heißluftballons
- Angaben zur Kraftstoff- bzw. Flüssiggasmenge
- Angaben zur Steuerung

Bestehen hinsichtlich dieser Voraussetzungen keine Bedenken, kann ggf. dem Betrieb unter Beachtung und Einhaltung folgender Punkte zugestimmt werden:

- Der Modell-Heißluftballon muss während des gesamten Fluges ständig vom Steuermann/-frau beobachtet werden können und über Funk steuerbar oder an Halteseilen befestigt sein.
- Bei Unterbrechung der Funkverbindung müssen Haupt- und Zündbrenner automatisch abschalten. Bei der Landung müssen Haupt- und Zündbrenner abgeschaltet sein.
- Die Konstruktion des Brenners, des Gasvorrats und von Verbindungsleitungen müssen so gestaltet sein, dass sie bei einer Landung und beim Aufprall auf den Boden weder beschädigt noch undicht werden können.
- Der Betrieb ist nur bei Tageslicht und bei einer maximalen Windstärke von 2 bft (Beaufort) zulässig.



1 SKYLATERNE [Quelle: Internet]



2 MODELLHEISSLUFTBALLON [Quelle: Internet]